

1 Antrag an die 2. Tagung des 7. Kreisparteitages

2

3 **Antragsteller: Michael Große, Joachim Wawrzyniak**

4 Der Kreisparteitag möge beschließen:

5 **Kreissatzung des Kreisverbandes Frankfurt (Oder)**

6 Die vorliegende Kreissatzung basiert auf der Bundessatzung der Partei *DIE LINKE*. und der Satzung
7 der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg. Sie ergänzt diese durch Festlegungen, die einen
8 ausschließlichen Bezug zur Partei *DIE LINKE*. Kreisverband Frankfurt (Oder) haben. Paragrafen, die
9 keine kreisverbandsbezogenen Festlegungen beinhalten sind *kursiv* geschrieben. Im Text ist auf die
10 entsprechenden Paragrafen der Landessatzung verwiesen.

11 **§ 1 Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

12 (1) Der Kreisverband führt den Namen *DIE LINKE*. Kreisverband Frankfurt (Oder). Er ist ein Gebiets-
13 verband der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg entsprechend § 7 (1) des Parteienge-
14 setztes, nachfolgend Kreisverband Frankfurt (Oder) genannt.

15 (2) Er hat den Zweck auf der Grundlage des Parteiprogramms durch vielfältige außerparlamentari-
16 sche Aktivitäten (u.a. Wahlkämpfe) und durch Angebote der politischen Bildung an der Willens-
17 bildung der Bevölkerung mitzuwirken.

18 (3) Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

19 **Basis der Partei**

20 **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

21 Es gilt § 2 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

22 **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

23 Es gilt § 3 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

24 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

25 Es gilt § 4 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

26 **§ 5 Gastmitglieder**

27 (1) Gastmitglieder sind Neumitglieder entsprechend § 2 (3) der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landes-
28 verband Brandenburg sowie Menschen die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagie-
29 ren, ohne selbst Mitglied zu sein.

30 (2) Entsprechend § 5 (1) der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg haben Gast-
31 mitglieder im Kreisverband nachfolgende Rechte:

32 a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu infor-
33 mieren und zu diesen, ungehindert, Stellung zu nehmen,

34 b) an Veranstaltungen und der Gremienarbeit des Kreisverbandes teilzunehmen,

35 c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Tagungen des Kreisparteitages, des Kreisvor-
36 standes und der Gremien als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,

37 d) Anträge an alle Organe des Kreisverbandes zu stellen,

- 1 e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
2 e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen
3 Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- 4 (3) Eintrittswillige haben die Pflicht,
5 a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mit-
6 glieder und deren Rechte zu achten,
7 b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
8 c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
9 d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht
10 konkurrierend zur Partei anzutreten.

11 *§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

12 Es gilt § 6 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

13 **§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

- 14 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind
15 keine Gliederungen der Kreisverbandes. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstver-
16 ständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei und ggf. zu einem innerparteilichen bundesweiten bzw.
17 landesweiten Zusammenschluss zum Ausdruck bringt.
- 18 (2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- 19 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie
20 zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikati-
21 onsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit
22 von Kreisvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien des Kreisverbandes einzubeziehen.
- 23 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.
24 Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines Zusammenschlus-
25 ses nichts anderes vorsieht, ist diese Kreissatzung sinngemäß anzuwenden.
- 26 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes bei-
27 treten.
- 28 (6) Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- 29 (7) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politi-
30 schen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder
31 Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufge-
32 löst werden.
- 33 (8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 7 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Kreis-
34 schiedskommission.

35 **§ 8 Mitgliederentscheide**

- 36 (1) Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) statt-
37 finden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses. Soweit

1 das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfeh-
2 lenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

3 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt

4 a) auf Antrag von 10 % der Anzahl der Parteimitglieder des Kreisverbandes am 31.12. des dem Antrag
5 vorausgehenden Jahres oder

6 b) auf Beschluss des Kreisparteitages oder

7 c) auf Beschluss des Kreisausschusses.

8 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde
9 liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der
10 Mitglieder des Kreisverbands eine einfache Mehrheit zustimmt.

11 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens
12 nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

13 (5) Die Auflösung des Kreisverbands oder der Anschluss an einem anderen Kreisverband bedarf
14 zwingend der Zustimmung durch einen Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Kreis-
15 parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgeho-
16 ben. Einzelheiten regelt § 12 (3) der Landessatzung.

17 (6) Das Nähere regelt die Ordnung über Mitgliederentscheide der Partei *DIE LINKE*.

18 *§ 9 Gleichstellung*

19 Es gilt § 9 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

20 *§ 10 Geschlechterdemokratie*

21 Es gilt § 10 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

22 *§ 11 Der Jugendverband der Partei*

23 Es gilt § 11 der Satzung der Partei *DIE LINKE*. Landesverband Brandenburg.

24 Gliederung und Organe der Partei

25 **§ 12 Gliederung des Kreisverbandes**

26 (1) Im Kreisverband sind alle Mitglieder organisiert, die ihren Wohnsitz in Frankfurt (Oder) haben und
27 im Kreisverband angemeldet sind.

28 Eine Ausnahme gilt für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Kreissatzung als Mit-
29 glieder des Kreisverbandes registriert waren, aber ihren Wohnsitz nicht in Frankfurt (Oder) haben.

30 (2) Zentrale Organisationsebene für das Parteilieben und die Parteiarbeit ist der Kreisverband. Der
31 Sicherstellung der Parteiarbeit dient eine projektbezogene Organisationsstruktur. Mitglieder, die an
32 der gemeinsamen Bearbeitung von Themen bzw. am Organisieren von Aktionen vor Ort interessiert
33 sind bilden linksaktiv-Gruppen. Für die Dauer ihrer Arbeit wählen diese eine/n Sprecher/in, die/der
34 den Kreisvorstand über die Bildung und Auflösung der linksaktiv-Gruppe informieren.

35 (3) Basisorganisationen können durch mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes frei gebildet
36 werden. Sie organisieren ihr Parteilieben eigenständig und beteiligen sich an der politischen Arbeit
37 des Kreisverbandes. Basisorganisationen wählen für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n
38 Sprecher/in.

1

2 § 13 Organe des Kreisverbandes

3 Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und der Kreisausschuss.

4 *Kreisparteitag*

5 § 14 Aufgaben des Kreisparteitages

6 (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grund-
7 sätzliche politische und organisatorische Fragen. Er konstituiert sich für die Dauer von zwei Jahren.

8 (2) Die Tagungen des Kreisparteitages werden als Mitgliederversammlung der im Kreisverband orga-
9 nisierten Mitglieder durchgeführt.

10 (3) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

11 a) die politische Ausrichtung und die Grundsätze des Kreisverbandes,

12 b) die Kreissatzung,

13 c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen und Oberbürgermeister*in-Wahlen,

14 d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfi-
15 nanzordnung,

16 e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommis-
17 sion,

18 f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,

19 g) die Auflösung des Kreisverbandes.

20 (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

21 (4) Der Kreisparteitag beschließt über den Bericht des Kreisausschusses zur Parteientwicklung.

22 (5) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
23 auf der Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über das Eingehen von Bündnissen bei Kommunal-
24 wahlen und Oberbürgermeister*in-Wahlen sowie die Beteiligung an Koalitionen auf Kreisebene.

25 (6) Der Kreisparteitag nimmt den Bericht der Kreisschiedskommission entgegen.

26 (7) Der Kreisparteitag wählt:

27 a) den Kreisvorstand,

28 b) die Mitglieder der Kreisschiedskommission,

29 c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,

30 d) die Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen des Kreisverbandes im Landesausschuss,

31 e) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag.

32 § 15 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags

33 (1) Eine Tagung des ordentlichen Kreisparteitags findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

34 (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tages-
35 ordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch parteiöffentliche Bekanntma-
36 chung einberufen. Spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder einzuladen.

37 (3) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht wer-
38 den. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zuzustellen. Leitanträge und andere An-
39 träge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag

1 parteiöffentlich zu publizieren. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von
2 mindestens 10 Mitgliedern auch unmittelbar während der Tagung des Kreisparteitages eingebracht
3 werden.

4 (4) Anträge, welche von linksaktiv-Gruppen, Basisorganisationen, Zusammenschlüssen, Organen des
5 Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 Mitgliedern gestellt
6 werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln oder an den Kreisvorstand bzw. den Kreissau-
7 schuss zu überweisen.

8 (5) Die linksaktiv-Gruppen und Basisorganisationen müssen im Vorfeld einer jeden Tagung des Kreis-
9 parteitages die Möglichkeit haben, die Anträge zu beraten.

10 (6) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Ge-
11 schäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreisparteitages.

12 (7) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung der Tagungen des Kreisparteitages ein Tagungspräsi-
13 dium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren
14 Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der
15 Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

16 (8) Über den Ablauf der Tagungen des Kreisparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermit-
17 schnitt zu fertigen und zu archivieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse des
18 Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

19 (9) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Tagung des Kreisparteitages auf
20 Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer
21 außerordentlichen Tagung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar
22 mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

23 (10) Eine außerordentliche Tagung des Kreisparteitages muss unverzüglich unter Wahrung der vorge-
24 sehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch
25 linksaktiv Gruppen und Basisorganisationen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder
26 des Kreisverbandes vertreten, beantragt wird.

27 (11) Bei einer außerordentlichen Tagung des Kreisparteitages können die unter (3) festgelegten Fristen
28 verkürzt werden.

29 *Kreisvorstand*

30 **§ 16 Aufgaben des Kreisvorstands**

31 (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbands. Er leitet den Kreisverband.
32 Er ist zwischen den Tagungen des Kreisparteitages das höchste Gremium des Kreisverbands.

33 (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

34 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen sowie über Finanz- und
35 Vermögensfragen die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen,

36 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,

37 c) die Vorbereitung von Tagungen des Kreisparteitages und die Durchführung von deren Beschlüssen,

38 d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,

39 e) die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisparteitages in den Medien des Kreisverbandes,

1 f) die Unterstützung der linksaktiv-Gruppen, Basisorganisationen und im Kreisverband wirkenden Zu-
2 sammenschlüsse sowie die Koordinierung von deren Arbeit,

3 g) die Vorbereitung von Wahlen entsprechend den für die einzelnen Ebenen (EU, Bund, Land, Kom-
4 mune) geltenden Gesetzen.

5 (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Kreisvor-
6 standes, der anderen Organe und Gremien des Kreisverbands, der Gliederungen sowie der im Kreis-
7 verband wirkenden Zusammenschlüsse.

8 **§ 17 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstands**

9 (1) Die Stärke des zu wählenden Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.

10 (2) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus

11 a) einer oder einem Kreisvorsitzenden oder zwei Kreisvorsitzenden unter Berücksichtigung der Min-
12 destquotierung,

13 b) einer und einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,

14 c) einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister,

15 d) einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer.

16 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag gewählt.

17 (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Nachwahlen von Mitgliedern
18 des Kreisvorstandes können auch innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden.

19 (3) Dem Kreisvorstand gehört die oder der Vorsitzende der Fraktion *DIE LINKE*. in der Stadtverordne-
20 tenversammlung Frankfurt (Oder), je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen Basisgruppe
21 der Linksjugend [`solid] und der örtlichen DIE LINKE. SDS – Gruppe mit beratender Stimme an. Der
22 Kreisparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

23 **§ 18 Arbeitsweise des Kreisvorstands**

24 (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitags nichts
25 anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern
26 selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

27 (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

28 (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstands die lau-
29 fenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor. Er
30 ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere
31 zur Arbeit des Geschäftsführenden Kreisvorstands regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstands.
32 Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes
33 fallen.

34 (4) Der oder die Kreisvorsitzende oder die Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gerichtlich
35 und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

36 (5) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Be-
37 schlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der Kreisausschuss, die Arbeitsgruppen, Arbeits-
38 kreise, Kampagnengruppen, Basisorganisationen und im Kreisverband wirkenden Zusammenschlüsse
39 und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

1 (6) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglie-
2 der gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentli-
3 cher Kreisparteitag einzuberufen. Die Vorbereitung dieses Kreisparteitages obliegt dem Kreisaus-
4 schuss.

5 *Kreisausschuss*

6 **§ 19 Aufgaben des Kreisausschusses**

7 (1) Der Kreisausschuss ist das Organ des Kreisverbands mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunk-
8 tion gegenüber dem Kreisvorstand.

9 (2) Der Kreisausschuss berät und beschließt insbesondere über:

10 a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Be-
11 schlüssen des Kreisparteitages oder auf Antrag des Kreisvorstands,

12 b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Kreisvorstands,

13 c) Anträge, die an den Kreisausschuss gestellt oder durch den Kreisparteitag an den Kreisausschuss
14 überwiesen wurden,

15 d) Angelegenheiten, bei denen der Kreisvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der
16 mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Kreisausschusses für not-
17 wendig erachtet,

18 e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen
19 des Kreisverbandes binden.

20 **§ 20 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

21 Dem Kreisausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

22 a) die gewählten Sprecher*innen der linksaktiv-Gruppen und Basisorganisationen,

23 b) die gewählten Sprecher*innen der im Kreisverband wirkenden Zusammenschlüsse.

24 **§ 21 Arbeitsweise des Kreisausschusses**

25 (1) Der Kreisausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen.

26 (2) Der Kreisausschuss muss auf Beschluss des Kreisvorstands einberufen werden oder wenn es min-
27 destens ein Viertel der Kreisausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

28 (3) Der Kreisausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzen-
29 den und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welchen Einberufung und Tagesleitung oblie-
30 gen.

31 (4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

32 **§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Kreisvorstand und Kreisausschuss**

33 (1) Bei politischen und organisatorischen Angelegenheiten von herausgehobener Bedeutung, die
34 dem Kreisvorstand als politischem Führungsorgan (§ 16 Abs. 1) obliegen, soll der Kreisvorstand ge-
35 meinsam mit dem Kreisausschuss beraten und beschließen. Das berührt jedoch nicht die Aufgaben
36 des Kreisparteitages gemäß §14.

1 (2) Eine gemeinsame Sitzung muss auf Beschluss des Kreisvorstandes oder, wenn es mindestens die
2 Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder oder mindestens die Hälfte der Kreisausschussmitglieder schrift-
3 lich unter Angabe der Gründe verlangen, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tages-
4 ordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einbe-
5 rufung auch kurzfristiger erfolgen.

6 (3) Auf Antrag müssen die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen von Kreisvorstand und Kreisaus-
7 schuss auf der nächstfolgenden Tagung des Kreisparteitags beraten und durch Beschluss des Kreis-
8 parteitags bestätigt oder verworfen werden.

9 Die Finanzen des Kreisverbandes

10 *§ 23 Die finanziellen Mittel des Kreisverbands*

11 Es gilt § 23 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

12 **§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

13 (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die
14 Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbands nach den Festlegungen der
15 Kreisfinanzordnung, der Landesfinanzordnung, der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes
16 zuständig.

17 (2) Der Kreisvorstand entscheidet über den jährlichen Kreisfinanzplan. Der Kreisfinanzplan bedarf
18 der Zustimmung des Kreisausschusses. Näheres regelt die Kreisfinanzordnung.

19 *§ 25 Finanzrevision*

20 Es gilt § 26 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

21 Allgemeine Verfahrensregelungen

22 *§ 26 Öffentlichkeit*

23 Es gilt § 27 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

24 **§ 27 Anträge**

25 (1) Anträge können von den Mitgliedern und Gliederungen des Kreisverbandes, von Zusammen-
26 schlüssen, der örtlichen Basisgruppe der Linksjugend [solid] und der örtlichen DIE LINKE. SDS –
27 Gruppe gestellt werden.

28 (2) Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Sat-
29 zung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung sind die Antragstellerin bzw. der Antrag-
30 steller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

31 (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kennt-
32 nis zu geben.

33 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren wird in den Geschäftsordnungen der Organe geregelt.

34 *§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit*

35 Es gilt § 29 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

36 *§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen*

37 Es gilt § 30 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

1 **§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

2 Es gilt § 31 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

3 **§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

4 Es gilt § 32 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

5 **§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**

6 Es gilt § 33 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

7 **§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für**
8 **die Wahlen zum Deutschen Bundestag**

9 Es gilt § 34 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

10 **§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie der Landesliste für**
11 **die Wahlen zum Landtag Brandenburg**

12 Es gilt § 35 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

13 **§ 35 Aufstellung der Bewerber*innen-Liste für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung**

14 (1) Für die Findung von Bewerber*innen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung wird in Ab-
15 stimmung zwischen Kreisvorstand und Kreisausschuss eine Bewerber*innenfindungs-Kommission ge-
16 bildet. Der Findungsprozess ist durchgängig transparent für Basis zu gestalten.

17 (2) Die Aufstellung der Bewerber*innen-Liste für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung erfolgt
18 auf einer Aufstellungsversammlung zu der alle in Frankfurt (Oder) wohnenden wahlberechtigten Mit-
19 glieder eingeladen werden.

20 (3) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist und sich aus den Brandenburgischen Kommunal-
21 wahlgesetz nichts anderes ergibt, gilt die Wahlordnung der Partei.

22 **§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

23 Es gilt § 36 der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg.

24 **§ 38 Schlussbestimmungen**

25 (1) Diese Kreissatzung wurde am 30.11.2019 durch den 7. Kreisparteitag der Partei *DIE LINKE*. Frank-
26 furt (Oder) angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

27 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit
28 oder durch Mitgliederentscheid und Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die
29 Kreisfinanzordnung kann vom Kreisparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert
30 werden.

31

32

33

34